



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach (VG)
im Gemeindegebiet
der Gemeinde Feichten a.d. Alz**

vom *31. März 2025*

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die VG erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der VG eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebühr wird an 12 Monaten erhoben.
- (4) Die Schuld für die Essensgebühr nach § 7 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (5) Bei einer Rückgabe der Abbuchung durch die Bank ist die anfallende Rücklastgebühr durch den Gebührensschuldner zu erstatten.
- (6) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i.V. mit § 240 AO zu entrichten.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der VG vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen und bis zu 5 Schließtage für Teamfortbildungen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Gebührensatz Betreuungsgebühren

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden gemäß § 5 erhoben und betragen:
 - a) für den **Krippenbereich**:

tägliche Buchungszeit	0 – 3 Jährige monatlich
ein bis zwei Stunden	159,00 €
über zwei bis einschließlich drei Stunden	178,00 €
über drei bis einschließlich vier Stunden	213,00 €
über vier bis einschließlich fünf Stunden	233,00 €
über fünf bis einschließlich sechs Stunden	255,00 €
über sechs bis einschließlich sieben Stunden	278,00 €
über sieben bis einschließlich acht Stunden	311,00 €
über acht bis einschließlich neun Stunden	347,00 €

In dieser Gebühr ist das Spielgeld in Höhe von 5,00 Euro enthalten.

b) Für den **Kindergartenbereich**:

tägliche Buchungszeit	3 – 6 Jährige monatlich
über drei bis einschließlich vier Stunden	139,00 €
über vier bis einschließlich fünf Stunden	154,00 €
über fünf bis einschließlich sechs Stunden	168,00 €
über sechs bis einschließlich sieben Stunden	182,00 €
über sieben bis einschließlich acht Stunden	196,00 €
Über acht bis einschließlich neun Stunden	210,00 €

In dieser Gebühr ist das Spielgeld in Höhe von 5,00 Euro enthalten.

tägliche Buchungszeit	2 – 3 Jährige monatlich
ein bis einschließlich zwei Stunden	151,00 €
über zwei bis einschließlich drei Stunden	170,00 €
über drei bis einschließlich vier Stunden	205,00 €
über vier bis einschließlich fünf Stunden	226,00 €
über fünf bis einschließlich sechs Stunden	247,00 €
über sechs bis einschließlich sieben Stunden	270,00 €
über sieben bis einschließlich acht Stunden	303,00 €
über acht bis einschließlich neun Stunden	339,00 €

In dieser Gebühr ist das Spielgeld in Höhe von 5,00 Euro enthalten.

- (2) Werden nur einzelne Tage und/oder unterschiedliche Zeiten nach Abs. 1 gebucht, so ist der Durchschnitt der Buchungszeit auf die 5-Tage-Woche zu errechnen und zugrunde zu legen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.
- (4) Bei der erstmaligen Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 € fällig (Vertragsunterlagen, Portfolio etc.).

§ 7

Essensgebühr (Mittagessen)

- (1) Die monatlichen Essensgebühren betragen:

- a) für den **Krippenbereich (Mittagessen)**:

Buchungstage/Woche	Gebühren
drei Tage	43,00 €
fünf Tage	69,00 €

- b) Für den **Kindergartenbereich (Mittagessen)**:

Buchungstage/Woche	Gebühren
drei Tage (nur U3-Kinder)	47,00 €
fünf Tage	77,00 €

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.
- (4) Ein vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährter Zuschuss wird nach den gesetzlichen Vorgaben auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.2024 außer Kraft.

Kirchweidach, den 31. 03. 2025
Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach


Andreas Zepper
Gemeinschaftsvorsitzender



SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN
FÜR DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHWEIDACH (VG)
IM GEMEINDEGEBIET
DER GEMEINDE FEICHTEN A.D. ALZ

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach, Zimmer 1. Darauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus, Hauptstr. 21, 84558 Kirchweidach sowie an der Anschlagtafel der Gemeinde Feichten an der Hauptstr. 12 in Feichten hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 15.04.2025 angeheftet und am 16.05.2025 wieder abgenommen.

KIRCHWEIDACH, 27.05.2025
GEMEINDE KIRCHWEIDACH


Uschi Hansen
Ordnungsamt



Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach (VG) im Gemeindegebiet der Gemeinde Feichten a.d. Alz vom 31. März 2025 wird amtlich beglaubigt. Diese Beglaubigung dient nur zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem staatlichen Landratsamt Altötting.

KIRCHWEIDACH, 27.05.2025
GEMEINDE KIRCHWEIDACH


Uschi Hansen
Ordnungsamt



